



Landgericht Düsseldorf
IM NAMEN DES VOLKES
Urteil

In dem Rechtsstreit

des Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e. V., vertreten durch den Vorstand,
Frau [REDACTED] Paulinenstraße 47, 70178 Stuttgart,

Klägers,

– Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]
[REDACTED]

g e g e n

die 1N Telecom GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer, Herrn [REDACTED]
Flughafenstraße 103, 40474 Düsseldorf,

Beklagte,

– Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]
[REDACTED]

hat die 8. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Düsseldorf durch den
Vorsitzenden Richter am Landgericht [REDACTED], die Handelsrichterin [REDACTED] und den
Handelsrichter [REDACTED] auf die am 19. September 2025 geschlossene mündliche
Verhandlung

für R e c h t erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, es zu unterlassen, gegenüber Verbrauchern zu behaupten und/oder behaupten zu lassen, der Verbraucher hätte ihr einen Auftrag zum Zwecke eines Providerwechsels erteilt, wie geschehen im Schreiben der Beklagten vom 29. August 2024 (Anlage K 1), wenn der Verbraucher einen solchen Auftrag weder selbst noch durch Dritte erteilt hat.

Für jeden Fall der Zuwiderhandlung wird der Beklagten ein Ordnungsgeld bis zu € 250.000, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten angedroht, wobei die Ordnungshaft an ihren organschaftlichen Vertretern zu vollziehen ist.

Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, wegen der Verurteilung zur Unterlassung jedoch nur gegen Sicherheitsleistung in Höhe von € 25.000 und im Übrigen gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120% des jeweils zu vollstreckenden Betrages.

T a t b e s t a n d

Die Beklagte bietet privaten Endkunden Telekommunikationsdienstleistungen an. Mit Schreiben vom 29. August 2024 – wegen dessen weiterer Einzelheiten auf die von dem Kläger als Anlage K 1 vorgelegte Abschrift verwiesen wird – wandte sie sich an einen in Mannheim ansässigen Inhaber eines Festnetzanschlusses. Unter Bezugnahme auf einen Anbieterwechselauftrag forderte sie den Anschlussinhaber auf, seinem bisherigen Anbieter eine Kündigung für seinen bisherigen Vertrag und einen Auftrag für die Portierung seiner Rufnummer erteilen, damit sie seinen Anschluss übernehmen und seine Rufnummer in ihrem Netz aktivieren und er den von ihm beauftragten Tarif nutzen könne.

Der Kläger, der in die Liste qualifizierter Einrichtungen nach § 4 UKlaG eingetragen ist, behauptet, der Anschlussinhaber sei Verbraucher und habe zu keinem Zeitpunkt einen Anbieterwechselauftrag erteilt oder einen Vertrag mit der Beklagten geschlossen. Deshalb hält er das Schreiben der Beklagten für irreführend.

Er beantragt,

- I. die Beklagte zu verurteilen, es zu unterlassen, gegenüber Verbrauchern zu behaupten und/oder behaupten zu lassen, der Verbraucher hätte ihr einen Auftrag zum Zwecke eines Providerwechsels erteilt, wie geschehen im Schreiben der Beklagten vom 29. August 2024 (Anlage K 1), wenn der Verbraucher einen solchen Auftrag weder selbst noch durch Dritte erteilt hat;
- II. der Beklagten für jeden Fall der Zuwiderhandlung näher bezeichnete Ordnungsmittel anzudrohen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie redet Verjährung ein und behauptet, der Anschlussinhaber habe am 12. August online bei ihr einen Vertrag 1N DSL 16 bestellt.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

Die Klage ist zulässig. Aus der Eintragung des Klägers in die Liste qualifizierter Einrichtungen nach § 4 UKlaG ergibt sich gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG neben seiner sachlich-rechtlichen Anspruchsberechtigung seine prozessuale Befugnis zur Verfolgung wettbewerbsrechtlich begründeter Unterlassungsansprüche (vgl. BGH, Urteil vom 7. April 2022 – I ZR 143/19 – Knuspermüsli II [unter B I 1]).

II.

Die Klage ist begründet. Der Kläger kann von der Beklagten gemäß § 8 Abs. 1 S. 1 und Abs. 3 Nr. 3 UWG die Unterlassung des beanstandeten Verhaltens beanspruchen.

1. Das von dem Kläger angegriffene Geschehen – der Versand des als Anlage K 1 vorgelegten Schreibens – erfüllt die Merkmale einer geschäftlichen Handlung im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 UWG. Ihm liegt das Verhalten einer Person zugunsten

des Geschäftsbetriebs der Beklagten zugrunde, das mit der Durchführung eines Vertrages über die Erbringung von Dienstleistungen zusammenhängt. Mit dem Aufforderungsschreiben hat sich die Beklagte gegenüber dem Adressaten eines wirksamen Vertragsverhältnisses mit ihm berühmt, und damit ihm gegenüber in dem gerade beschriebenen Sinn geschäftlich gehandelt (vgl. BGH, Urteil vom 17. September 2024 – EnZR 57/23 – Lieferantenausfall bei Mittelspannungskunden [unter C II 2 1 d] zur Rechnungsstellung gegenüber Letztverbrauchern; Urteil vom 20. Oktober 2021 – I ZR 17/21 – Identitätsdiebstahl II [unter II 2] zur Übersendung einer Zahlungsaufforderung).

2. Wegen dieses geschäftlichen Handelns ist der Kläger – wie bereits unter I angesprochen – gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG anspruchsberechtigt.
3. Das geschäftliche Handeln ist gemäß § 5 Abs. 1 und Abs. 2 UWG unlauter.
 - a) Gemäß § 5 Abs. 1 UWG handelt unlauter, wer eine irreführende geschäftliche Handlung vornimmt, die geeignet ist, den Verbraucher oder sonstigen Marktteilnehmer zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die er andernfalls nicht getroffen hätte.
 - b) Das von der Beklagten versandte Schreiben ist irreführend.
 - aa) Es vermittelt den Eindruck, sein Adressat habe der Beklagten einen Auftrag erteilt und aufgrund dessen bestehe zwischen beiden ein Vertragsverhältnis (vgl. BGH, Urteil vom 17. September 2024 – EnZR 57/23 – Lieferantenausfall bei Mittelspannungskunden [unter C II 2 1 e] zur Irreführung durch Rechnungsstellung gegenüber Letztverbrauchern; Urteil vom 20. Oktober 2021 – I ZR 17/21 – Identitätsdiebstahl II [unter II 2] zur Übersendung einer Zahlungsaufforderung). Das hat die Kammer für ein gleichlautendes, von einer Mitbewerberin der Beklagten angegriffenes Schreiben entschieden (vgl. Kammerurteil vom 12. Mai 2025 – 38 O 12/25, uv. [unter I 1 b bb]) und das Oberlandesgericht hat diese Beurteilung geteilt (vgl. OLG Düsseldorf, Urteil vom 8. Januar 2026 – 20 U 81/25, uv. [unter 2]).
 - bb) Der hervorgerufene Eindruck trifft nicht zu.

Die Beklagte hat vorgetragen, dem Adressaten des Schreibens sei am 12. August 2024 die auf den in S. 7 ihres Schriftsatzes vom 10. Oktober 2025 wiedergegebene Darstellung im Internet angezeigt worden und er habe den

mit „Zahlungspflichtig bestellen“ beschrifteten Button angeklickt. Damit hat die Beklagte nicht dargelegt, dass zwischen ihr und dem Adressaten ein Vertrag geschlossen worden ist.

In dem bereits angesprochenen, von einer Mitbewerberin der Beklagten gegen sie geführten Rechtsstreit hat die Kammer zu der von der Beklagten vorgetragenen Gestaltung des Bestellprozesses folgende Feststellungen getroffen (vgl. Kammerurteil vom 12. Mai 2025 – 38 O 12/25, uv. [unter I 1 a cc (2)]):

» » »[Das] Vorbringen [der Beklagten] ist nicht schlüssig, da es den Schluss auf die von der Beklagten daraus abgeleitete Rechtsfolge – das Zustandekommen jeweils eines Vertrages zwischen ihr und den Adressaten – nicht trägt.

(a) Ob zwischen der Beklagten und den Adressaten – wie von der Beklagten angenommen – ein Vertrag im elektronischem Geschäftsverkehr (und damit im Anwendungsbereich von § 312i BGB) zustande gekommen ist, beurteilt sich nach den allgemeinen Vorschriften der §§ 145 ff. BGB (vgl. BGH, Urteil vom 16. Oktober 2012 – X ZR 37/12 [unter II 1 a aa]). Danach ist Voraussetzung ein Antrag (§ 145 BGB), der rechtzeitig angenommen wird (§ 147 BGB). Ein im elektronischem Geschäftsverkehr übermitteltes Angebot bestellbarer Leistungen ist im Zweifel kein bindendes Angebot im Sinne von § 145 BGB, sondern als eine bloße Aufforderung zur Abgabe eines solchen Angebots (invitatio ad offerendum) aufzufassen (vgl. BGH, Urteil vom 10. November 2022 – I ZR 241/19 – Herstellergarantie IV [unter B II 6 c]). Folglich gibt ein Verbraucher, der bei einer entsprechend der Vorgaben des § 312j Abs. 3 BGB gestalteten Bestellsituation die mit den Wörtern „zahlungspflichtig bestellen“ (oder einer entsprechenden eindeutigen Formulierung) beschriftete Schaltfläche aktiviert, regelmäßig (nur) eine als Antrag im Sinne von § 145 BGB einzuordnende Willenserklärung ab und – mangels zuvor abgegebenen Angebots des Unternehmers – keine Annahmeerklärung.

(b) Danach ergibt sich aus dem Vortrag der Beklagten nicht, dass sie mit den Adressaten einen Vertrag geschlossen hat.

Zunächst sind keine Umstände ersichtlich, aufgrund derer – abweichend vom Regelfall – angenommen werden könnte, einem Internetnutzer, dem die im Tatbestand abgebildete Darstellung angezeigt wurde, läge bereits ein bindender Antrag der Beklagten vor und seine Bestellung habe bereits dessen Annahme bedeutet. Ein solche Sichtweise widerspräche sowohl dem im Duden nachgewiesenen Sprachgebrauch, der unter „Bestellung“ einen „Auftrag zur Lieferung“ versteht, als auch den üblichen Gepflogenheiten.

Folglich wäre durch das von der Beklagten behauptete Verhalten der Adressaten – die Aktivierung der Schaltfläche „Zahlungspflichtig bestellen“ – kein Vertrag zwischen ihr und den Adressaten geschlossen worden. Allenfalls hätten die Adressaten mit Aktivierung der Schaltfläche ein Angebot auf Abschluss eines Vertrages mit der Beklagten abgegeben.

Ob letzteres angesichts der in der mündlichen Verhandlung erörterten und von der Klägerin auf S. 6 f. ihres Schriftsatzes vom 27. Mai 2025 ausgeführten Bedenken angenommen werden kann, bedarf keiner abschließenden Entscheidung. Jedenfalls fehlt es an der – ein wirksames Angebot der Adressaten einmal unterstellt – für einen Vertragsschluss erforderlichen Annahme des Angebots durch die Beklagte. Hierzu trägt die Beklagte – von ihrem Standpunkt aus, dem zufolge die Annahme durch die Adressaten erklärt wurde, folgerichtig – nicht ausdrücklich vor.

Soweit die Beklagte anführt, Auftragsbestätigungen versandt zu haben, kann daraus nichts zu ihren Gunsten abgeleitet werden. Mangels Vorlage der von ihr sogenannten Auftragsbestätigungen kann nicht festgestellt werden, ob diese Emails – was von ihrem Inhalt abhängt (vgl. OLG Düsseldorf, Urteil vom 19. Mai 2016 – 16 U 72/15, NJW-RR 2016, 1073 [unter II B 1 a cc]; OLG Nürnberg, Beschluss vom 10. Juni 2009 – 14 U 622/09, NJOZ 2010, 1733 [unter II 1 c aa und bb]) – als Annahmeerklärung angesehen werden können. Selbst wenn man zugunsten der Beklagten annimmt, die Auftragsbestätigungen stellten ihrem Inhalt nach Annahmeerklärungen dar, ergibt sich daraus nicht das Zustandekommen eines Vertrages mit den Adressaten. Denn es ist zum einen nicht vorgetragen, wann die Auftragsbestätigungen versandt wurden, mit der Folge dass nicht festgestellt werden kann, ob dies innerhalb des nach § 147 Abs. 2 BGB zu bemessenden Zeitraums geschehen ist. Zudem behauptet die Beklagte selbst nicht, dass die ihrer Behauptung nach von ihr verschickten Emails den Adressaten zugegangen sind.

Die in der mündlichen Verhandlung von der Beklagten geäußerte Auffassung, sie habe die Daten der Adressaten für ihre die weitere Bearbeitung der Aufträge gespeichert und dadurch die Angebote der Adressaten angenommen, greift zu kurz. Es ist nicht ersichtlich, wie die Adressaten von diesen Vorgängen hätten Kenntnis erhalten sollen. Damit wäre ihnen eine etwa in den Buchungsvorgängen der Beklagten zu sehende Annahme ihrer Anträge nicht zugegangen. Da weder die Beklagte vorgetragen hat, dass die Adressaten auf den Zugang der Annahmeerklärung verzichtet haben, noch Umstände vorliegen, unter denen eine Erklärung der Annahme nicht zu erwarten ist (vgl. dazu BeckOK IT-Recht/Borges, Stand 1. Januar 2024, § 151 BGB Rn. 23 ff.), liegen die Voraussetzungen des § 151 Abs. 1 BGB nicht vor. Vielmehr widerspräche es dem Interesse der Beteiligten, wenn ein Telekommunikationsanbieter dem Kunden, der ein Angebot abgegeben hat und die Mitnahme seiner Rufnummer wünscht, die Annahme dieses Angebotes nicht erklärt. Je nachdem ob ein Vertrag zustande gekommen ist muss der Kunde sein Verhalten darauf einrichten und den Vertrag mit seinem bisherigen Anbieter kündigen und ihm einen Auftrag für die Portierung seiner Rufnummer erteilen.« «

Das Oberlandesgericht hat die Berufung der Beklagten mit am 8. Januar 2026 verkündetem Urteil (20 U 81/25, uv.) zurückgewiesen und dies wie folgt begründet (unter II 1 der Gründe):

» » »Ein Vertrag zwischen den 4 Personen und der Beklagten ist nicht zustande gekommen.

a) Selbst wenn diese die Schaltfläche „Zahlungspflichtig bestellen“ in dem nachfolgenden Feld [es folgt eine Wiedergabe der oben erwähnten Abbildung in dem Schriftsatz der Beklagten vom 10. Oktober 2025] angeklickt haben sollten (was die Klägerin bestreitet und wofür die Beklagte lediglich Zeugenbeweis antritt, obwohl sie auch über elektronische Belege verfügen müsste), stellt dies lediglich einen Antrag dieser Personen auf Abschluss eines Telekommunikationsvertrages dar. Zutreffend verweist das Landgericht darauf, dass die Präsentation von Waren oder Dienstleistungen im Internet im Allgemeinen lediglich als „*invitatio ad offerendum*“ des Webseitenbetreibers anzusehen ist; sie sind nichts Anderes als „virtuelle Schaufenster“ (vgl. Busche, in Münchener Kommentar BGB, 10. Aufl., § 145 Rn. 15 ff.). Der Unternehmer wird sich im Allgemeinen die Frage, ob er den Auftrag annehmen will, nämlich im Hinblick auf seine noch zu prüfende Lieferfähigkeit und die Zahlungsfähigkeit des Kunden offenhalten. Dies versteht der Kunde auch landläufig – wie die Klägerin zutreffend ausführt – unter „Bestellen“.

Im Ansatzpunkt zu Recht weist zwar die Beklagte darauf hin, dass es im Einzelfall anders sein kann (vgl. auch Busche, a.a.O., § 145 Rn. 16 ff.). Ein solcher Fall liegt jedoch hier nicht vor. Dass es sich nach Darstellung der Beklagten um individualisierte Werbung handelt, die erst erfolgt, nachdem die Beklagte die Seriosität und Zahlungsfähigkeit des potentiellen Kunden bereits geprüft hat, ist für den Verbraucher nicht erkennbar. Auch erfolgt eine Aufforderung zur sofortigen Zahlung nicht. Soweit die Beklagte auf die Rechtsprechung zur Abgabe und Annahme eines Garantieversprechens im Zusammenhang mit einem Kauf hinweist, handelt es sich um eine andere Fallgestaltung; die Garantie ist an einen Kauf gekoppelt, der Garantiegeber will erkennbar die Garantie bei jedem Kauf eingehen, für den Käufer ist die Garantie nur günstig. Dass die Beklagte mit jedem Nachfrager, bei dem die obige Einblendung erscheint, einen Vertrag eingehen will, ist für diesen nicht erkennbar; der Verbraucher muss nicht davon ausgehen, dass aufgrund der wegen einer Teilnahme an einem Glücksspiel eingegebenen Daten die Beklagte – nach Ansicht der Klägerin datenschutzwidrig – bereits eine Hintergrundprüfung des Verbrauchers auf seine Bonität durchgeführt hat.

Hinzu kommt, dass nichts ersichtlich ist, dass die Beklagte ihrer vorvertraglichen Verpflichtung nach § 312i Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BGB i.V.m. Art. 246c Nr. 1 EGBGB nachgekommen ist. Unabhängig davon, ob man diese Vorschrift dahingehend versteht, dass der Unternehmer einen Verbraucher darüber aufklären muss, „welche Handlungen bzw. Erklärungen von seiner Seite bzw. von der Seite des Unternehmers welche rechtlichen Wirkungen hervorbringen“, und dies in laiengerechter Sprache (so Wendehorst, a.a.O., § 312i Rn. 69/70), oder – im Anschluss an den Wortlaut von Art. 10 Abs. 1 lit. a) E-Commerce-RL – nur die technischen Schritte über den Bestellvorgang (so Busch, in BeckOGK BGB, Stand 15.03.2025, Art. 246c EGBGB Rn. 4, 5), muss dem Besteller jedenfalls klargemacht werden, durch welchen technischen Vorgang der Vertrag zustande kommt. Mangels einer solchen Aufklärung muss der Verbraucher davon ausgehen, dass es bei dem auch bei Telekommunikationsverträgen üblichen Vorgehensweise bleibt, wonach eine förmliche Erklärung der Vertragsgegenseite erfolgt. Dass die Beklagte einem Interessenten bereits eine Vertragszusammenfassung zur Verfügung stellt, ist unerheblich, da dies nach § 54

Abs. 3 S. 1 TKG im Regelfall vor Abgabe der Vertragserklärung des Verbrauchers zu erfolgen hat und dies nicht auf ein Vertragsangebot des Telekommunikationsanbieters hindeutet.

b) Von einer Annahme durch die Beklagte kann der Senat nicht ausgehen.

In erster Instanz hat die Beklagte vorgetragen, an die Personen sei eine Vertragsbestätigung versandt worden. In der mündlichen Verhandlung vor dem Landgericht hat sie erklärt, diese E-Mails vorlegen zu wollen; dies ist nicht geschehen. Das Landgericht hat in seinem Urteil dazu ausgeführt, mangels Vorlage könne nicht geklärt werden, ob es sich um eine bloße Empfangsbestätigung nach § 312i Abs. 2 S. 1 Nr. 3 BGB oder um eine Annahmeerklärung handele, außerdem bleibe dann offen, ob dies innerhalb der Annahmefrist des § 147 Abs. 2 BGB erfolgt sei. Die Berufungsbegründung hat alleine geltend gemacht, eine Annahmeerklärung sei nicht notwendig. Auf die Frage, ob eine Annahme durch Versendung einer E-Mail erfolgt sei, ist die Beklagte nicht eingegangen. Dies gilt auch für nachfolgende Schriftsätze. Der neue Vortrag der Beklagten im Schriftsatz vom 09. Dezember 2025 ist von der Klägerin bestritten worden und gemäß § 530 i.V.m. § 296 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen. Die Beklagte hätte diesen Vortrag bereits in der Berufungsbegründung halten können. Darauf ist die Beklagte im Termin vom 16. Dezember 2025 ausdrücklich hingewiesen worden, ohne dass sie einen Entschuldigungsgrund vorgetragen hätte. Die Nachfrage des Vorsitzenden in der Vfg. vom 13.11.2025 (Bl. 124 e-Akte II. Instanz) bezog sich lediglich auf die Informationen nach § 321i Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BGB i.V.m. § Art. 246c Nr. 1 EGBGB sowie nach § 312i Abs. 2 S. 1 Nr. 3 BGB, um prüfen zu können, ob die Kunden möglicherweise über die Art und Weise eines abweichenden Vertragszustandekommens aufgeklärt worden sind. Die Auffassung des Landgerichts trifft zu, wonach ohne Vorlage der E-Mails eine rechtliche Qualifikation (vgl. zu dem Abgrenzungsproblem Wendehorst, a.a.O., § 312i Rn. 94/95) nicht vorgenommen werden kann.

c) Dem Landgericht ist auch dahingehend beizutreten, dass die Vorschrift des § 151 BGB zugunsten der Beklagten nicht eingreift. Es ist weder vorgetragen, dass bei Telekommunikationsverträgen üblicherweise auf den Zugang einer Annahmeerklärung des Unternehmers verzichtet würde (dagegen spricht das überragende Interesse des Kunden daran zu erfahren, ob ein Vertrag zustande gekommen ist und ob und wann eine Portierung nach § 59 TKG/Art. 106 Telekommunikationsrichtlinie stattfindet) noch hat der Kunde darauf verzichtet.« « «

Die Kammer hält an der von ihr vorgenommenen, vom Oberlandesgericht bestätigten Bewertung fest. Auf den hier gegebenen Fall ist sie übertragbar. In beiden Rechtsstreiten hat die Beklagte inhaltlich übereinstimmend zu der Gestaltung des Bestellprozesses im Internet vorgetragen. Damit hat sie – wie in dem von einer Mitbewerberin geführten Rechtsstreit festgestellt – keinen Vertragsschluss dargelegt, sondern lediglich einen Antrag (§ 145 BGB) des die Schaltfläche betätigenden Nutzers.

Diesen – laut Vortrag der Beklagten von dem Adressaten ihres Schreibens vom 29. August 2024 stammenden – Antrag hat die Beklagte nicht angenommen. Die am 10. September 2024 an den Adressaten des Schreibens vom 29. August 2024 versandte Email (von der seitens des Klägers ein Abdruck als Anlage K 5 zu den Akten gereicht wurde) stellt keine Annahmeerklärung dar. Mit der Email sollte ausweislich ihres Betreffs („Bestellbestätigung“) und des Textes des Anschreibens („vielen Dank für Ihren Auftrag [...], den wir Ihnen hiermit [...] bestätigen“) keine Annahme eines Angebots erklärt werden, sondern lediglich die Bestellung bzw. der Auftrag „bestätigt“ werden. Diese Wortwahl spricht dafür, dass es sich bei der Nachricht lediglich um die gemäß § 312i Abs. 1 Nr. 3 BGB vorgeschriebene Bestätigung des Zugangs der Bestellung handelt, und nicht um die Annahme der Vertragserklärung. Wollte man das anders sehen, fehlte es gleichwohl an einer Annahme, weil sie verspätet erklärt wurde und deshalb als neuer Antrag gilt, §§ 147 Abs. 2, 150 Abs. 1 BGB. Die Email wurde erst mehr als vier Wochen nach der Bestellung versandt. Sie konnte damit bei dem Adressaten nicht mehr bis zu dem Zeitpunkt eingehen, in dem der Adressat nach den Umständen eine Antwort auf seine Vertragserklärung erwarten durfte.

- c) Die hervorgerufene Irreführung ist geeignet, den Adressaten dazu zu veranlassen, die in dem Aufforderungsschreiben erbetenen Erklärungen abzugeben, um vermeintlich eingegangenen Verpflichtungen zu entsprechen (vgl. BGH, Urteil vom 17. September 2024 – EnZR 57/23 – Lieferantenausfall bei Mittelspannungskunden [unter C II 2 1 e] zur Irreführung durch Rechnungsstellung gegenüber Letztverbrauchern; Urteil vom 20. Oktober 2021 – I ZR 17/21 – Identitätsdiebstahl II [unter II 4] zur Übersendung einer Zahlungsaufforderung).
4. Die weiteren Voraussetzungen des von dem Kläger verfolgten, auf Wiederholungsgefahr gestützten wettbewerbsrechtlichen Unterlassungsanspruchs liegen ebenfalls vor.
- a) Das geschäftliche Handeln ist infolge seiner sich aus § 5 UWG ergebenden Unlauterkeit gemäß § 3 Abs. 1 UWG unzulässig.
 - b) Ein unzulässiges Verhalten begründet eine tatsächliche Vermutung für die Wiederholung identischer und kerngleicher Verstöße (vgl. BGH, Urteil vom 23.

Januar 2024 – I ZR 147/22 – Eindrehpapier [unter B II 5 a]; Urteil vom 12. März 2020 – I ZR 126/18 – WarnWetter-App [unter B III 5 a]).

- c) Die Beklagte haftet wegen der unzulässigen Handlung gemäß § 8 Abs. 1 S. 1 UWG auf Unterlassen. Sie selbst – oder genauer eine Person, deren Verhalten der Beklagten entsprechend § 31 BGB zugerechnet wird oder das gemäß § 8 Abs. 2 UWG einen Unterlassungsanspruch auch gegen die Beklagte begründet – hat die geschäftliche Handlung vorgenommen (oder zumindest daran mitgewirkt).
5. Der Unterlassungsanspruch des Klägers ist nicht verjährt und die Beklagte deshalb nicht gemäß § 214 Abs. 1 BGB zur Verweigerung der ihr obliegenden Leistung berechtigt.
- a) Begonnen hat die Verjährung gemäß § 11 Abs. 2 UWG frühestens an dem Tag, an dem der Kläger Kenntnis von dem angegriffenen Schreiben vom 29. August 2024 erhielt.
 - b) Selbst wenn der Kläger unmittelbar nach Zustellung des Schreibens davon unterrichtet worden sein sollte, wäre die sechsmonatige Verjährung durch die Zustellung der Klage gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 1 BGB in Verbindung mit § 167 ZPO rückwirkend auf den Zeitpunkt ihrer Einreichung bei Gericht am 12. Februar 2025 rechtzeitig vor ihrem Ablauf gehemmt worden. Die Klageschrift ist im Sinne von § 167 ZPO „demnächst“ zugestellt worden, weil der Kläger alle ihm obliegenden Mitwirkungshandlungen zeitnah vorgenommen hat.
6. Der Erfolg der Klage scheitert nicht an der Erklärung der Beklagten, sie bestreite „vorsorglich“, dass es sich bei dem Adressaten ihres Schreibens um einen Verbraucher gehandelt habe.

Zunächst einmal kommt es auf die Verbrauchereigenschaft des Adressaten des Schreibens der Beklagten für die Frage, ob ihr geschäftliches Handeln unlauter ist, nicht an. § 5 UWG gilt für unternehmerisches Handeln sowohl gegenüber Verbrauchern als auch gegenüber sonstigen Marktteilnehmern.

Abgesehen davon ist das Bestreiten der Beklagten prozessual unbeachtlich. Sie hat das von dem Kläger beanstandete Schreiben an eine natürliche Person gerichtet und es betraf eine von ihr als Verbraucherprodukt vertriebene Dienstleistung. Aus der negativen Formulierung des zweiten Halbsatzes von § 13

BGB, auf den § 2 Abs. 2 UWG verweist, wird deutlich, dass rechtsgeschäftliches Handeln einer natürlichen Person grundsätzlich als Verbraucherhandeln anzusehen ist und etwa verbleibende Zweifel, welcher Sphäre das konkrete Handeln zuzuordnen ist, zu Gunsten der Verbrauchereigenschaft zu entscheiden sind (vgl. BGH, Urteil vom 30. September 2009 – VIII ZR 7/09 [unter II 2 a]). Anderes gilt nur, wenn dem Vertragspartner erkennbare Umstände eindeutig und zweifelsfrei darauf hinweisen, dass die natürliche Person in Verfolgung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt (vgl. BGH, Urteil vom 30. September 2009 – VIII ZR 7/09 [unter II 2 b]). Von daher hätte es der Beklagten oblegen aufzuzeigen, welche für sie erkennbaren Umstände gegen ein Verbraucherhandeln der von ihr angeschriebenen natürlichen Person sprachen.

III.

Die Androhung der Ordnungsmittel hat ihre Grundlage in § 890 Abs. 2 ZPO. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 S. 1 ZPO. Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 S. 1 und S. 2 ZPO.

Streitwert:

€ 25.000

■■■■■

Handelsrichterin ■■■■■ ist wegen beruflicher Termine und Handelsrichter ■■■■■ ist wegen Urlaubs gehindert zu unterschreiben.

■■■■■